

AMS – Umschulungsgeld

Region

Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg, Wien, österreichweit

Hinweis

Was wird gefördert

Berufliche Maßnahmen der Rehabilitation (Umschulung)

Wer wird gefördert

Personen mit Rechtsanspruch (Bescheid der Pensionsversicherung) auf berufliche Maßnahmen der Rehabilitation nach ASVG

Voraussetzungen

- Die Pensionsversicherung hat mit Bescheid festgestellt, dass die/der AntragstellerIn einen Rechtsanspruch auf berufliche Maßnahmen der Rehabilitation nach ASVG hat
- Die Pensionsversicherung hat festgestellt, dass die berufliche Rehabilitation zweckmäßig und zumutbar ist.
- Die/der AntragstellerIn arbeitet bei Auswahl, Planung und Durchführung der beruflichen Rehabilitation aktiv mit.

Förderart

Höhe

- Während der Auswahl und Planung der beruflichen Rehabilitation ist das Umschulungsgeld so hoch wie das [Arbeitslosengeld](#).
- Während der beruflichen Rehabilitation wird der [Grundbetrag des Arbeitslosengeldes](#) um 22 % erhöht. Die/der AntragstellerIn erhält jedoch in jedem Fall einen täglichen [Mindestbetrag](#).
- Sowie zusätzlich allfällige [Familienzuschläge](#).

Das Umschulungsgeld wird ab dem Tag ausbezahlt, an dem die Pensionsversicherung den Bescheid ausgestellt hat – vorausgesetzt, das Umschulungsgeld wird innerhalb von vier Wochen nach Bescheidausstellung beantragt.

Hinweis: Wenn das Umschulungsgeld erst später beantragt wird, beginnt der Bezug frühestens ab dem Tag der Antragstellung.

Die Bezugsdauer endet am Monatsende nach der letzten beruflichen Rehabilitation.

Förderungsträger/ Ansprechpartner

Arbeitsmarktservice Österreich (AMS)

Internet: <http://www.ams.at>

Regionale Geschäftsstellen des AMS sind aufgelistet unter:

Internet: <https://www.ams.at/organisation/adressen-und-telefonnummern>

Fristen

Antragstellung entweder über das persönliche [eAMS-Konto](#) oder bei der zuständigen [AMS-Geschäftsstelle](#).

Zielgruppe

ArbeitnehmerInnen/Arbeitsuchende/Arbeitslose